

Vereinssatzung von „Die Landkulturschaffenden Südwest e.V. - gemeinnütziger Verein für Kulturentwicklung -

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen: „Die Landkulturschaffenden Südwest“ mit dem Untertitel: „gemeinnütziger Verein für Kulturentwicklung“. Der Name sowie der Untertitel sollen ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein trägt dann den Zusatz "e.V." Sitz des Vereins ist Weingarten(Baden).

Der Begriff „Südwest“ umreißt den deutschen Sprachraum. So sind im deutschsprachigen Raum auch Veranstaltungen in der Schweiz, West-Österreich und Luxemburg möglich.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung und Durchführung literarischer Veranstaltungen wie Lesungen, Poetry Slams, Poesie & Musik und weitere interdisziplinäre Kunstformate auf kleinen Bühnen. Insbesondere wollen wir Literaturprojekte im ländlichen Raum ermöglichen gerne auch in Zusammenarbeit mit Vereinen die eigene Bühnen betreiben.

Ebenso stellen Veranstaltungen für Menschen, die nicht an kulturelle Orte gelangen können wie Gefangene und Patienten sowie für sozial Benachteiligte einen Schwerpunkt unserer Arbeit dar.

Fahrten Auftretender zu Veranstaltungen werden möglichst umweltverträglich durchgeführt. Auf bespielten Bühnen sollen vor allem nah wohnende Künstler auftreten. Durch die Bildung von Fahrgemeinschaften und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wollen wir ökologisch wirksam sein.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelerwirtschaftung und Mittelverwendung)

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Einzahlungen auf das Vereinskonto sind durch freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern möglich.

Zudem bemüht sich der Verein um Sponsoren sowie die Zuteilung von Bußgeldern durch Gerichte. Außerdem werden Überschüsse von Budgets von Co-Veranstaltern für Auftretende dem Vereinskonto gutgeschrieben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dabei handelt es sich vordringlich um Kosten im Rahmen kultureller Veranstaltungen wie etwa Fahrkosten zu Veranstaltungen wie zu deren Vorbereitung, Werbekosten, Materialkosten, Telefonkosten und Gebühren Homepage-Anbieter.

Aufwendungen für eigene Kulturveranstaltungen dürfen an Nichtmitglieder, Mitglieder und Vorstände des Vereins erstattet werden. Dies betrifft insbesondere die regelmäßig entstehenden Fahrkosten, nicht jedoch privat zu tragende Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Mitglieder können Literaten wie andere Künstler sein, die aktiv an Veranstaltungen teilnehmen. Eine örtliche Begrenzung besteht nicht.

Auch passive Mitglieder, die schlicht den Vereinszweck unterstützen sind uns willkommen. Auch von ihnen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben, sie sind ebenso stimmberechtigt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

Die schriftliche Austrittserklärung muss sechs Wochen vor Quartalsende beim Verein eingehen.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorbehalten. Diese hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 1 Monat vor der Versammlung per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Zur Mitgliederversammlung können neben sämtlichen Mitgliedern auch Gäste (z.B. ExpertInnen zu in Tagesordnungspunkten genannten Themen oder PressevertreterInnen) eingeladen werden.

Erschienene Gäste müssen im Protokoll namentlich aufgeführt werden, bezüglich der Mitglieder/der Anwesenden (Gründungsversammlung) muss lediglich die Anzahl festgehalten werden.

Als Ergänzung zum Versammlungsprotokoll wird eine Anwesenheitsliste mit Namen und Unterschriften erstellt.

Verlassen stimmberechtigte Personen vorzeitig die Versammlung, ändern sich die Mehrheitsverhältnisse. Daher muss im Protokoll vermerkt sein für welche Abstimmungen dies der Fall ist.

Die Mitgliederversammlung (kurz MV) ist das oberste Vereinsorgan.

Mitgliederversammlungen sollen in Rücksichtnahme auf weite entfernte wohnende Mitglieder möglichst digital bzw. hybrid durchgeführt und beschlussfähig sein.

Mögliche Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen können sich nicht über Beschlüsse der MV hinwegsetzen. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder persönlich bzw. digital anwesend sind. Die Satzungsändernde Beschlüsse benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder/stimmberechtigten Personen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Durch die Versammlung gewählte Vorstände müssen ihre Wahl dezidiert annehmen. Ob sie ihre Wahl annehmen ist im Protokoll zu vermerken. Online anwesende Vorstandsmitglieder müssen die Wahlannahme schriftlich fürs Registergericht bestätigen.

Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (§36 BGB). Dazu ist er ebenso verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In beiden Fällen beruft der Vorstand unter Einhaltung der Frist von mindestens 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu Beginn wählt die Mitgliederversammlung den/die VersammlungsleiterIn und anschließend den/die SchriftführerIn. Auf der Gründungsversammlung wählen entsprechend die anwesenden Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen werden grundsätzlich offen – durch Hand heben oder JA/Nein artikulieren – durchgeführt.

Vereinspositionen werden individuell und einzeln gewählt. Die Entlastung des Vorstands kann gemeinsam im Block erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus sämtlichen gewählten und amtierenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Der Verein hat mindestens zwei Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zudem haben sie die Verfügungsgewalt über das Vereinskonto. In jeglicher Angelegenheit des Vereins reicht es aus, wenn eine Person des Vorstands diese wahrnimmt.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr im ersten Jahresquartal gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12 (Vorstandssitzung)

Mindestens halbjährlich findet eine Vorstandssitzung statt. Sie dient insbesondere dazu, das laufende Vereinsgeschäft der nahen Zukunft zu regeln und sich mit künftigen Veranstaltungen zu befassen.

Anberaumte Vorstandssitzungen können dezentral online durchgeführt werden. Beschlüsse in diesem Rahmen sind gültig. Sollte es das Vereinsinteresse erfordern, ist auch eine engere Taktung möglich.

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche aktuell amtierende Vorstände sowie der/die KassiererIn. Diese werden sämtlich eingeladen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens zwei Personen aus dem Vorstand.

Mögliche Beisitzer werden ebenfalls eingeladen, ihre Teilnahme ist fakultativ. Diese haben beratende Funktion jedoch kein Stimmrecht. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Monat im voraus.

Von Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das der Mitglieder-schaft zugesandt wird.

§13 (Beisitzer)

Erwünscht sind Mitglieder, die sich mit ihren individuellen Fähigkeiten im erweiterten Vorstand vereinsdienlich in der Funktion eines Beisitzers einbringen. Sie werden mit einfacher Mehrheit in der MV gewählt.

Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit und sind für konkret zu benennende Bereiche zuständig.

§ 14 (Kassenführung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassierer/in. Diese/r darf nicht zusätzlich die Position eines/einer Vorsitzenden in Personalunion innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

Weingarten(Baden), den 11.Mai 2024